

Auslandsaufenthalt während der Jahrgangsstufen EF oder Q1



A. Allgemeine Informationen

Im Folgenden wird zunächst das Antragsverfahren des Siebengebirggymnasiums für Beurlaubungen dargestellt, die maximal ein Schuljahr dauern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Auslandsaufenthalten mit Schulbesuch während der Jahrgangsstufe EF, weil sie den Regelfall darstellen und pädagogisch erwünscht sind.¹

Des Weiteren werden die Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes auf die Schullaufbahn geklärt.

Die Leistung der Schule für das Zustandekommen eines Austauschaufenthaltes besteht in der Beratung interessierter Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern über Fragen, Voraussetzungen und Konsequenzen, die die *Schullaufbahn* betreffen.

Jegliche Kontakte und Verträge mit Austauschorganisationen sowie Reisevorbereitungen sind privat zu regeln. Empfehlungen können und dürfen seitens der Schule nicht ausgesprochen werden.

B. Voraussetzungen, Antragstellung, Formalia

1. Die folgenden Informationen gehen davon aus, dass die Versetzung in die Jgst. EF erreicht wird.
2. Die Eltern stellen einen formlosen **Antrag** bei der Schulleitung (Frau Dr.Lamsfuß-Schenk) auf Beurlaubung ihres Kindes für einen Schulaufenthalt im Ausland. Dafür ist das offizielle Antragsformular zu nutzen. Ein zusätzliches Anschreiben ist nicht notwendig.

Anträge auf einen Schulaufenthalt im Ausland werden grundsätzlich genehmigt. Somit entstehen für die Eltern keine Unsicherheiten bezgl. des Zeitpunkts der Vertragsunterzeichnung mit einer Austauschorganisation, falls die Genehmigung noch nicht vorliegt.

3. Angegeben werden sollte auch die **gewünschte Fortsetzung der Schullaufbahn** nach Rückkehr aus dem Ausland (Fortsetzung in Q1 bzw. freiwillige Wiederholung der EF), falls der Auslandsaufenthalt sich über das ganze Schuljahr erstreckt und sofern sich diese Frage nicht zwangsläufig ergibt (s.u.).
4. Ebenfalls sind der Schulleitung **genaue Informationen** über die *Austauschorganisation*, den *Aufenthaltsort* sowie die Kontaktdaten der *aufnehmenden Schule* im Ausland vorzulegen. Liegen diese Angaben (wie auch die Reisedaten, s.o.) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, werden sie nachgereicht. Die Austauschorganisation muss eine **Bescheinigung** ausstellen, in der die Aufnahme des Schülers in ihr Programm sowie die genannten Daten ausgewiesen werden. Diese ist der Schulleitung möglichst bald vorzulegen.
5. Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts ist der Schulleitung eine **Bescheinigung der Auslandsschule** einzureichen, die einen regelmäßigen Schulbesuch nachweist (Zeugnisse o.Ä.). Die Schullaufbahn eines Schülers muss in unseren Akten lückenlos dokumentiert sein, da der Schulbesuch im Ausland im Regelfall auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet wird.

¹ Für andere Fälle gelten besondere Regeln, die auf Nachfrage geklärt werden. Prinzipiell kann eine Beurlaubung für die Jahrgangsstufen EF oder Q1, nicht aber für die Jahrgangsstufe Q2 angetreten werden.

C. Auswirkungen auf die Schullaufbahn

1. Bei Auslandsaufenthalt *nur* im 1. Halbjahr der Jgst. EF

Antrag: möglichst bis zu den Osterferien des Schuljahres (Jg. 10), in dem der Antrag gestellt wird.

Es gibt keine besonderen Voraussetzungen für die Genehmigung des Auslandsaufenthalts wie etwa einen bestimmten Notendurchschnitt. Anträge auf Beurlaubung wegen Schulbesuchs im Ausland werden grundsätzlich genehmigt.

Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts wird der Schüler in den laufenden Unterricht der Jgst. EF eingegliedert. Schüler, die nur ca. drei Monate im Ausland verbringen, nehmen zwar am Unterricht und an Leistungsüberprüfungen des restlichen ersten Halbjahres teil, erhalten aber i. d. R. keine Zeugnisnoten, da die Bewertungsgrundlage nicht ausreicht.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an folgenden Sibi-spezifischen Veranstaltungen abgeklärt werden:

- a) **Methodentage zu Beginn der Jgst. EF** (jeweils in den ersten drei Schultagen des Schuljahres). Prinzipiell gilt Teilnahmepflicht. Ausnahmen sind möglich, falls der Auslandsschüler/ die Auslandsschülerin bereits ins Gastland aufgebrochen ist. Absprachen hierzu sind unbedingt mit den Jahrgangsstufenleitern (BT-Lehrern) des betroffenen Jahrgangs zu treffen.
- b) **Sozialpraktikum am Ende des 1. Halbjahres der Jgst. EF** – Schüler, die das ganze 1. Halbjahr im Ausland sind (also bis etwa Ende Januar), sind von der Teilnahme befreit. Schüler, die bis max. etwa Jahreswechsel im Ausland sind und spätestens Anfang Januar wieder in der Schule erscheinen, haben Teilnahmepflicht. Absprachen hierzu sind mit der Koordinatorin des Sozialpraktikums, Frau Emmerich, zu treffen.

2. Bei Auslandsaufenthalt - *nur* im 2. Halbjahr der Jgst. EF bzw. - während der *gesamten* Jgst. EF

Antrag: möglichst bald *nach* den Halbjahreszeugnissen der Jgst. 10. – Falls die Entscheidung erst im 1. Halbjahr der EF fällt, sollte der Antrag so zügig wie möglich gestellt werden.

Anträge auf Beurlaubung wegen eines Schulbesuchs im Ausland werden grundsätzlich genehmigt. Dabei regelt sich die Fortsetzung der Schullaufbahn wie folgt:

Da das 2. Halbjahr der Jgst. EF relevant ist für die Versetzung in die Jgst. Q1, gilt zunächst grundsätzlich, dass ein Schüler nach dem Auslandsaufenthalt die Jgst. EF wiederholen muss. – Unter besonderen Voraussetzungen (Notendurchschnitt) kann jedoch die Schullaufbahn trotzdem in der Jgst. Q1 fortgesetzt werden,

→ wenn der Schüler im Ausland an einem vergleichbaren Schulunterricht teilnimmt;

→ und auf dem Zeugnis 10/I oder 10/II

- der Durchschnitt der Zeugnisnoten mindestens befriedigend ist,
- keine mangelhafte Leistung auf dem Zeugnis erscheint *sowie*
- sich unter den Leistungen in den schriftlichen Fächern (M, D, E, F o. L, Diff) höchstens eine Note „ausreichend“ befindet.

*(Wenn bei erreichter Versetzung die o.g. Leistungsvorgaben weder auf dem Zeugnis 10/I noch auf dem Zeugnis 10/II erfüllt werden, kann die Versetzungskonferenz **auf rechtzeitigen Antrag** über eine eventuelle Ausnahmegenehmigung entscheiden, falls sie zu dem Urteil gelangt, dass eine Fortsetzung der Schullaufbahn in der Jgst. Q1 trotzdem Erfolg verspricht.)*

Wenn die Leistungen des Zeugnisses 10/I zur Genehmigung ausreichen, ändert eine Verschlechterung auf dem Zeugnis 10/II daran nichts; allerdings würde das Nichterreichen der Versetzung am Ende der Jgst. 10 bedeuten, dass die Beurlaubung widerrufen wird und der Auslandsaufenthalt nicht angetreten werden kann.

(Fortsetzung zu Nr. 2)

Die Eltern werden über die Entscheidung der Schulleitung bzgl. der Wiedereingliederung automatisch informiert, sobald das entsprechende Zeugnis vorliegt (ggf. also bereits zugleich mit der Genehmigung der Beurlaubung). Ein separater Antrag auf Wiedereingliederung muss nicht gestellt werden.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an folgender Sibi-spezifischer Veranstaltung abgeklärt werden:

- a) **Methodentage zu Beginn der Jgst. EF** (jeweils in den ersten drei Schultagen des Schuljahres). Prinzipiell gilt Teilnahmepflicht. Ausnahmen sind möglich, falls der Auslandsschüler/ die Auslandsschülerin bereits ins Gastland aufgebrochen ist. Absprachen hierzu sind unbedingt mit den Jahrgangsstufenleitern („BT-Lehrern“) des betroffenen Jahrgangs zu treffen.
- b) **Sozialpraktikum am Ende des 1. Halbjahres der Jgst. EF** – Schüler, die das ganze 1. Halbjahr im Ausland sind (also bis etwa Ende Januar), sind von der Teilnahme befreit. Schüler, die bis max. etwa Jahreswechsel im Ausland sind und spätestens Anfang Januar wieder in der Schule erscheinen, haben Teilnahmepflicht. Absprachen hierzu sind mit der Koordinatorin des Sozialpraktikums, Frau Emmerich, zu treffen.

3. Bei Auslandsaufenthalt während der Jahrgangsstufe Q1

Wird ein/e Schüler/in während der Jgst. Q1 teilweise oder ganz beurlaubt, so muss dieser Jahrgang wiederholt werden, da er zur Qualifikationsphase für das Abitur zählt. Die Qualifikationsphase (Q1 und Q2) muss ohne Unterbrechung durchlaufen werden.

(Mögliche Ausnahme bei dem Besuch einer Deutschen Schule im Ausland: Eine Fortsetzung der Schullaufbahn am Siebengebirgsgymnasium kann aber je nach Fachwahlen – insbesondere Leistungskurswahlen – nicht garantiert werden.)